

# Erlass einer Ortsabrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil „Staning“ im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB

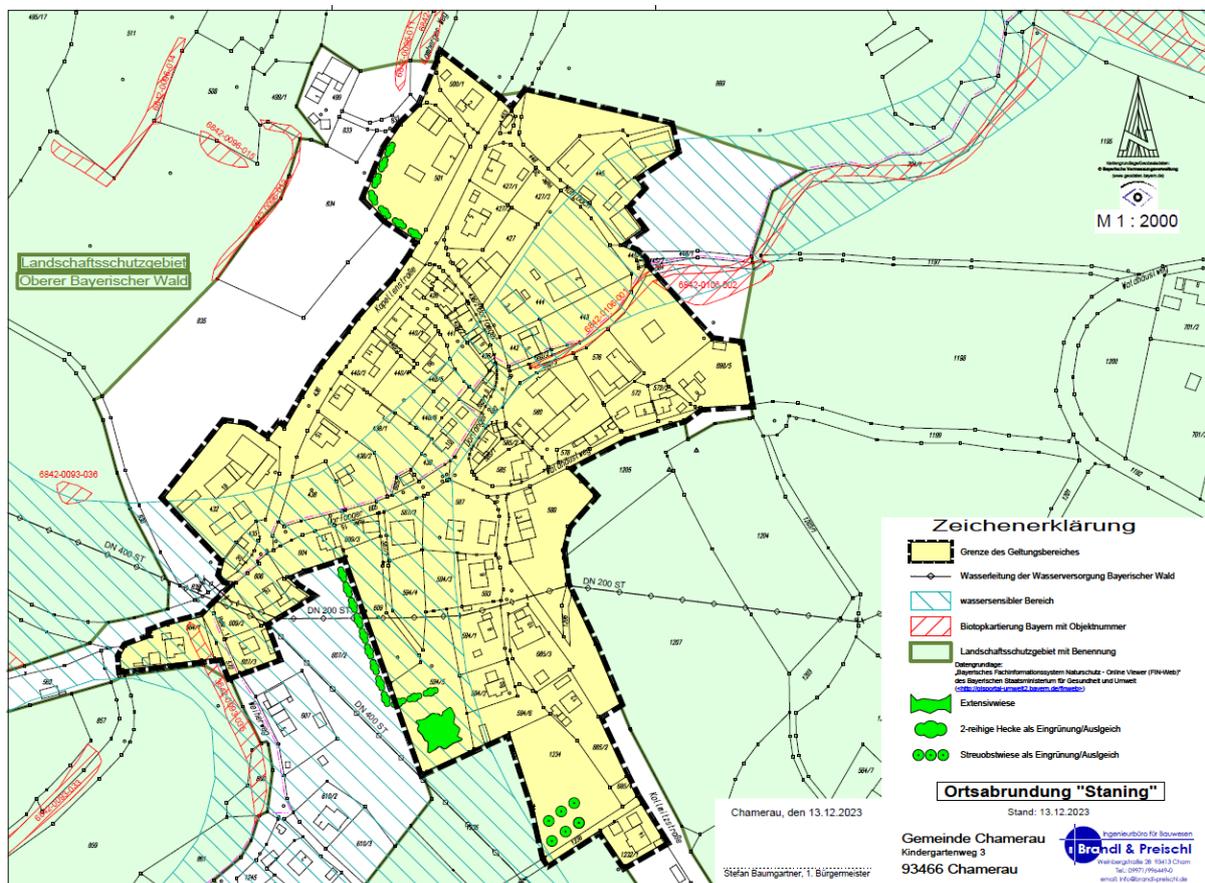
## Bekanntmachung der Gemeinde Chamerau

### über den Aufstellungsbeschluss und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Ortsabrundungssatzung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Chamerau hat am 13.12.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den Ortsteil „Staning“ eine Ortsabrundungssatzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB zu erlassen. Es handelt sich um ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023 wurde der Entwurf der Ortsabrundungssatzung gebilligt und gleichzeitig beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Planentwurf wurde vom Ing.-Büro Brandl & Preischl, Weinbergstr. 28, 93413 Cham ausgearbeitet.

Maßgebend ist die Abgrenzung des Geltungsbereichs im Lageplan vom 13.12.2023 des zeichnerischen Maßstabs M 1:2000. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



### **Ziel und Zweck der Planung/Naturschutzrechtliche Eingriff/Auswirkungen Umwelt:**

In der Ortschaft Staning ist ein Bedarf an Bauflächen vorhanden. Durch die Ortsabrundungssatzung soll im Rahmen einer geordneten Bebauung den Wünschen der bauwilligen Grundstückseigentümer Rechnung getragen und die Ortschaft Staning baulich weiterentwickelt werden.

Durch die Satzung sollen die Grenzen der bebauten und der noch bebaubaren Bereiche in Staning festgelegt werden. Die Abgrenzung ist größtenteils der Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Chamerau angepasst. Dadurch wird innerhalb dieser Grenzen eine Bebauung ohne Bebauungsplan ermöglicht.

Die vom Geltungsbereich der Satzung erfassten Grundstücksflächen liegen nicht im Landschaftsschutzgebiet Oberer Bayerischer Wald. Sie sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan größtenteils als MD-Gebiet dargestellt.

Die Erschließung der in die Satzung einbezogenen Grundstücke ist gesichert. Die Grundstücke grenzen entweder an öffentliche Verkehrsflächen oder an bereits bebaute Flächen an. Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem. Die Ortschaft Staning ist an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen.

### **Frühzeitige Bürgerbeteiligung:**

Der vom Gemeinderat gebilligte Planentwurf der Ortsabrundungssatzung „Staning“ in der Fassung vom 13.12.2023, kann in der Zeit **vom 22.04.2024 bis 28.05.2024** während der allgemeinen Dienststunden oder nach Vereinbarung in der Gemeindeverwaltung Chamerau, Kindergartenweg 3, 93466 Chamerau, Zimmer-Nr. 4 eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahme – elektronisch, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung der Ortsabrundung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Chamerau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalte für die Rechtmäßigkeit der Aufstellung der Ortsabrundung nicht von Bedeutung ist.

Die ausgelegten Unterlagen können außerdem auf der Homepage der Gemeinde Chamerau (<http://www.chamerau.de>) ⇒ Presse & Bekanntmachungen ⇒ Aktuelle Bekanntmachungen) aufgerufen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Chamerau, den 11.04.2024  
Gemeinde Chamerau



Baumgartner  
Erster Bürgermeister



Aushang an den Amtstafel:

Angeheftet am: \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

Abgenommen am: \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_